

Schwyz, 11. Februar 2021

Kleine Anfrage KA 3/21: Unterstützung für Start-ups in Corona-Zeiten
Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 19. Januar 2021 hat Kantonsrat Dr. Urs Rhyner folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Innovative Start-ups garantieren die Erneuerung und dynamische Entwicklung der Unternehmenslandschaft und somit der Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft. Sie weisen das Potenzial auf zukünftig Arbeitsplätze, Steuereinnahmen und generell Wertschöpfung zu generieren. Nicht umsonst wurden verschiedenste Initiativen lanciert, auch im Kanton Schwyz, um die Gründung von Start-ups zu fördern und junge Firmen anzusiedeln.

Durch die Corona-Krise sind viele Start-ups in ihrer Existenz bedroht durch erschwerten Zugang zu Kapitalgebern, den unmöglich gewordenen, aber notwendigen persönlichen Kontakt zu Kunden, um Vertrauen aufzubauen und eine Kundenbasis zu gewinnen, und durch eingeschränkte Reisemöglichkeiten zu ausländischen Partnern, Zulieferern, Kunden und Know-how.

Die Start-up Kredite haben in der ersten Corona-Welle geholfen Liquiditätsengpässe zu überbrücken. In der zweiten Welle fehlen bislang Möglichkeiten die finanziellen Nöte von Start-ups zu lindern und somit das Fortbestehen zu stützen. Start-ups qualifizieren sich nicht als Härtefälle oder für Corona-Hilfskredite, da sie oft noch keinen Umsatz haben und somit auch keinen Umsatzrückgang ausweisen können, in der Regel noch keinen genügend hohen Umsatz erzielt haben, noch nicht genügend Jahresabschlüsse haben, noch keinen Gewinn ausweisen, aber auch nicht von behördlich verordneten Schliessungen betroffen sind. Dennoch können sie teilweise nicht einmal von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren, da ihre Probleme als normale Herausforderungen von Start-ups beurteilt werden und der Einfluss der Covid-19 Einschränkungen nicht anerkannt werden.

Ich bitte die Regierung die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Sind Unterstützungsmassnahmen des Kantons, wie zusätzliche Start-up Kredite oder A-fonds-perdu-Beiträge für Start-ups vorgesehen, welche von den Einschränkungen der Corona-Krise betroffen sind?*

2. *Sieht die Regierung die Gefahr, dass die Bemühungen Start-ups zu fördern und anzusiedeln, mit einer fehlenden Unterstützung wieder zunichte gemacht werden, obwohl Start-ups für eine dynamische Wirtschaftsentwicklung von grosser Bedeutung sind?*
3. *Ist die Regierung bereit unbürokratisch Kurzarbeitsentschädigungen für Start-ups zu bewilligen und die besonderen Herausforderungen von Start-ups in der Corona-Krise anzuerkennen?*

Ich bedanke mich bei der Regierung für die Beantwortung der Fragen und hoffe auf eine rasche und unkomplizierte finanzielle Unterstützung auch für Start-ups.»

2. Antwort des Volkswirtschaftsdepartements

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat beschloss am 22. April 2020, das bereits bestehende Bürgschaftswesen für KMU für die gezielte Unterstützung von aussichtsreichen Start-up-Unternehmen zu nutzen. Für solche Start-ups wurde in Ergänzung der bisherigen Covid-19-Kredite ein neues Verfahren auf der bestehenden Rechtsgrundlage geschaffen. Diese Solidarbürgschaften wurden einzig für Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten als Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie gewährt. Dabei verbürgte sich der Bund mit 65 %, der Kanton für die restlichen 35 % eines Kredits. Davon profitieren sollten jene innovativen und zukunftssträchtigen Start-up-Unternehmen, die gute Prognosen haben, nach der Krise wieder Fuss zu fassen. Basierend auf dem vom Bund beschlossenen Bürgschaftsprogramm entschied der Regierungsrat am 12. Mai 2020, insgesamt Kredite im Umfang von maximal 2.5 Mio. Franken abzusichern. Zusammen mit den Bürgschaften des Bundes konnten im Jahr 2020 insgesamt 18 Schwyzer Start-up-Unternehmen mit einem Kreditvolumen von rund 6.1 Mio. Franken unterstützt werden.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Sind Unterstützungsmassnahmen des Kantons, wie zusätzliche Start-up Kredite oder A-fonds-perdu-Beiträge für Start-ups vorgesehen, welche von den Einschränkungen der Corona-Krise betroffen sind?

Das Start-up-Bürgschaftsprogramm (2020) von Bund und Kanton ermöglichte Schwyzer Start-ups, die corona-bedingten Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Sämtliche Unterstützungsmassnahmen aufgrund Covid-19 werden jeweils eng mit dem Bund abgestimmt. Seitens Bund laufen zur Zeit Abklärungen, ob ein zweites Paket zugunsten von Start-up-Unternehmen lanciert werden soll. Der Regierungsrat würde alsdann, je nach Ausgestaltung der Massnahme prüfen und entscheiden, ob und wie er daran partizipieren würde, um damit das Schwyzer Start-up-Ökosystem zu unterstützen.

2.2.2 Sieht die Regierung die Gefahr, dass die Bemühungen Start-ups zu fördern und anzusiedeln, mit einer fehlenden Unterstützung wieder zunichte gemacht werden, obwohl Start-ups für eine dynamische Wirtschaftsentwicklung von grosser Bedeutung sind?

Der Regierungsrat bekennt sich zu einem starken Wirtschaftsstandort. Neben den etablierten Unternehmen sind Start-ups ein wichtiger Erfolgsfaktor. Für Start-ups gibt es bereits heute attraktive Rahmenbedingungen, um innovativ zu sein, Wertschöpfung zu generieren sowie neue Arbeitsplätze zu schaffen. Im Jahr 2020 sind 1409 Gesellschaften im Kanton Schwyz gegründet worden. Dies entspricht der bisher höchsten Anzahl Neugründungen von Unternehmen im Kanton Schwyz. Die aktuelle Situation in Bezug auf weitere Überbrückungsfinanzierungen aufgrund von Covid-19 wird laufend beobachtet und gemeinsam mit dem Bund abgestimmt.

2.2.3 Ist die Regierung bereit unbürokratisch Kurzarbeitsentschädigungen für Start-ups zu bewilligen und die besonderen Herausforderungen von Start-ups in der Corona-Krise anzuerkennen?

Kurzarbeitsentschädigung ist ein Instrument gemäss Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG), welches die Kantone zu vollziehen haben. Es gelten deren rechtlichen Bestimmungen. Start-ups haben demnach nur Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn der Arbeitsausfall der Mitarbeitenden unmittelbar durch eine behördliche Massnahme erfolgt (beispielsweise Schliessung eines Ladengeschäfts). Wirtschaftlich bedingte Arbeitsausfälle sind dagegen in den ersten zwei Jahren seit Bestehen einer Firma nicht nachweisbar, weshalb in solch einem Fall keine Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet werden kann. Der Regierungsrat hat weder die Möglichkeit noch die Kompetenz, auf die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsrechts Einfluss zu nehmen. Hierfür liegt die Zuständigkeit beim eidgenössischen Parlament und dem Bundesrat.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatssekretär, Sekretariat des Kantonsrates, Beauftragter für Information und Kommunikation; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Wirtschaft; Medien.

Volkswirtschaftsdepartement
Departementsvorsteher

Andreas Barraud, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 11. Februar 2021